

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
gem. § 13 Absatz 5 und 6 Sek I PO 2014**

Familienname L.i.A.	ggf. Geburtsname	Schule (vollständige Anschrift)
Vorname L.i.A.	Geburtsdatum	
Seminar	Prüfungen im Frühjahr / Herbst	Schulleiterin/Schulleiter

Unterrichtseinsatz der L.i.A. in der berufsbegleitenden Qualifizierung

1. Fach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
2. Fach:	Klasse(n):	Wochenstunden:

Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin / den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach

Datum	Fach	Klasse

Maßgeblich für Beurteilung und Bewertung in entsprechender Anwendung ist § 13 Absatz 5 und 6 Sek I PO 2014:

Absatz 5: Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Absatz 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung ... schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 23 Sekundarstufe I PO:

- | | | |
|--------------|-----|--|
| Sehr gut | (1) | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich "Unterrichten" (Planung, Durchführung, Reflexion)

Kompetenzbereich "Erziehen" (Erziehung, Klassenführung)

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten" (dienstliche Pflichten, Schulkunde)

Bewertung (entsprechend § 23 Sek I PO 2014, halbe Noten sind zulässig):

in Worten:

in Ziffern:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie **das Original** an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium und **eine Kopie** an das Seminar.